



Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2

Stadt Angermünde
Ordnungsamt
Markt 24
16278 Angermünde

1. Angaben zur Person des Antragstellers:

Familienname, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

E-Mail:

Telefon:

2. Angaben zur Person, die die Durchführung/Abbrennung der Feuerwerkskörper vornimmt:

Antragsteller

Anderer

Familienname, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

E-Mail:

Telefon:

3. Angaben zum Veranstaltungsort und Veranstaltungszeit:

Ortsangabe (Straße, Hausnummer, Wohnort):

Liegt das Einverständnis des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Feuerwerks vor? (bitte beifügen)

Ja

Nein

Antragsteller ist Grundstückseigentümer

Befinden sich im Umkreis von 200 m um die Abbrennstelle Besonderheiten in der Umgebungsbebauung (Kirchen, Krankenhäuser, Alten- u. Kinderheime oder ähnliche lärmschutzbedürftige Einrichtungen, explosionsgefährdete Betriebe oder Anlagen)?

Ja

Nein

Wenn ja, die Art der Bebauung und die genaue Entfernung angeben:

Datum der Veranstaltung:

Zeitpunkt des Abbrennens von:

Uhr bis

Uhr

Anlass (z.B. Hochzeit, Jubilare...):

Art und Anzahl pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2:

Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung

Anzahl:

Raketen, Feuerwerksbatterien

Anzahl:

Effekthöhe:

Ich bestätige und versichere die Richtigkeit der o.a. Angaben:

(Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers)

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zum Abrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2

Hiermit erteile ich _____,
(Vorname, Nachname)

wohnhaft in _____

mein Einverständnis, dass Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk) auf meinem Grundstück am _____ abgebrannt werden dürfen.

(Ort, Datum, Unterschrift des Grundstückseigentümers)

Hinweise und Regelungen zum Abbrennen

Gemäß § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Absatz 1, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern stellt im Zeitraum vom 02. Januar bis 30. Dezember eines Jahres ohne Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.

Um ein Bußgeldverfahren zu vermeiden, beantragen Sie eine Ausnahmegenehmigung zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (siehe oben). Feuerwerkskörper der Kategorie F2 besitzen gem. § 3 a Sprengstoffgesetz (SprengG) einen geringen Lärmpegel, stellen eine geringe Gefahr da und sind zur Verwendung in einem abgegrenzten Bereich im Freien vorgesehen, diese sind zum Beispiel Raketen, Batterien und Böller.

Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt zu stellen. Zuständig ist die Gemeinde oder Stadt, in der die Feuerwerkskörper abgebrannt werden soll. Die Ausnahmegenehmigung für den Kauf und Gebrauch von Feuerkörper im Stadtkern Angermünde und Ortsteile von Angermünde ist bei der Stadt Angermünde, Ordnungsamt, Markt 24, Dienststelle Heinrichstr.12, 16278 Angermünde zustellen.

Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres und
- ein begründeter Anlass.

Das Feuerwerk muss bis spätestens

- in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember: 22.00 Uhr (MEZ - Winterzeit) bzw.
- in den Monaten April, Mai, August, September: 22.30 Uhr (MESZ - Sommerzeit), bzw.
- in den Monaten Juni und Juli: 23.00 Uhr (MESZ - Sommerzeit)

abgebrannt werden.

Die Höchst Abbrenndauer von 15 min darf nicht überschritten werden.